



MAG. HANS PETER DOSKOZIL
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/18-PMVD/2016 (1)

24. März 2016

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gerhard Schmid, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Jänner 2016 unter der Nr. 7820/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Flüchtlingstransport“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass sich das EU-Recht ausschließlich auf den gewerblichen Betrieb von Autobussen und Lastkraftwagen bezieht. Von der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sind nach deren Artikel 3 lit. c Fahrzeuge der Streitkräfte ausdrücklich ausgenommen. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass die Lenk-, Ruhe- und Einsatzzeiten für Heereskraftfahrer in freiwilliger Anlehnung an die zivilen Bestimmungen erlassmäßig festgelegt wurden, aber keinen rechtlichen Vorgaben unterliegen. Die Lenk-, Einsatz- und Ruhezeiten der Großraumbusfahrer beim Flüchtlingstransport wurden analog den für die anderen Heereskraftfahrer geltenden Bestimmungen bei Übungen und im Assistenzeinsatz festgelegt und stellen somit keinen Sonderstatus dar.

Zu 2 und 3:


Die Vorgangsweise im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen nach dem Organhaftpflichtgesetz ist in den Richtlinien für die Bearbeitung von Angelegenheiten des Schadenersatzes - „Schadenersatzerlass“; VBl. I Nr. 31, des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport geregelt. Haftungsausschlüsse der Haftpflichtversicherung von Heeres-Kfz sind nicht vorgesehen. Ergänzend ist festzuhalten, dass sich seit Beginn der Unterstützungsleistung kein Unfall, verursacht durch Sekundenschlaf, ereignet hat und demzufolge es auch zu keinen Schadenersatzverfahren gekommen ist.

Zu 4:

Eine gerichtliche Verfolgung ist nur bei Verstößen gegen strafrechtliche Bestimmungen vorgesehen. Unabhängig davon wurde im Rahmen des Verwaltungsübereinkommens mit dem BMI festgehalten, dass alle Schadensfälle nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes und des Organhaftpflichtgesetzes vom zuständigen Ressort (BM.I), wie bei einer Assistenzleistung, abzuwickeln sind.

Mag. Hans Peter DOSKOZIL

elektronisch gefertigt

Signaturwert	dBQ5cx4C+NZyTr11/Xy7UXrxmQ1vMjRrD3cTBoYRbAk4jc+BL0JpN75wV77ucBYiniozvS4kTYr1cVhpFB3gwRi//e//uHdnln16il9iy7vcl68N7Bjig5IVsjP3dvtmae0jek3Ms7ZoT7iL4HXAsc99Yaq1q6BTux8q1NAGArZ89qxx5xBMeA2ixK/zlHZabr5NUTXNFHdR1FHkZAvhyt8cSF+SzR4O+7kz/xwb5eqiVWI6zttUgk1hl88SV6Dx84KAhsCWap5bd+0ySTIry1lSEp8jvXMrV5WuJtr7Gmr+I010nFtqya8+k0L9bFJnDbnxocCRcJ8SnC+9nxkw==	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2016-03-24T06:41:38Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1729989
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	